

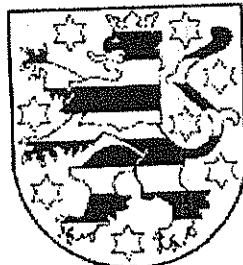
# Amtsgericht Arnstadt

04.11.2009

992 Js 202078/09 2 OWi

**EINGANG**  
 11. Nov. 2009  
 Rechtsanwälte

Geschäftsnummer



## Beschluss

In der Bußgeldsache gegen

wohn.: [REDACTED]  
 Verteidiger: [REDACTED]

wegen VerkehrsOWi

wird beschlossen:

Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

da durch das Amtsgericht Arnstadt eine Grundsatzentscheidung in einem Präzedenzverfahren bezüglich der Zulässigkeit des Einsatzes der verfahrensgenständlichen Messmethode herbeigeführt worden ist, die zum Ergebnis kam, dass die durchgeführte Messmethode durch das System VKS 3.01 das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse, seine notwendigen Auslagen hat der Betroffene zu tragen.

Steigerwald  
 Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

